

Stadt Meerbusch
 Der Bürgermeister
 Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt

8 . Juni 2009

An die
 Damen und Herren des
 Haupt- und Finanzausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 18. Juni 2009

Errichtung eines Funkmastes für den BOS-Digitalfunk auf dem Baubetriebshof in Meerbusch Strümp

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, einen Nutzungsvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen über die Überlassung eines Teilbereiches des Grundstückes des Baubetriebshofes in Meerbusch-Strümp zur Errichtung eines Funkmastes für den BOS-Digitalfunk abzuschließen.

Begründung

Bis zum Jahre 2011 wird in Deutschland das einheitliche Digitalfunknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aufgebaut. Dabei werden mehrere hundert, derzeit separat betriebene analoge Netze durch ein einziges ersetzt, so dass die Kommunikation deutlich effizienter und sicherer wird.

In Nordrhein-Westfalen verdeutlichen 400 Standorte für Basisstationen, über 200 000 Nutzer und 100 000 Endgeräte aller BOS (70 000 nicht-polizeiliche BOS, 30 000 Polizei) die Größenordnung des Projektes, welches schrittweise, beginnend mit dem Regierungsbezirk Köln, umgesetzt wird. Nach dem Finanzierungsmodell in NRW trägt das Land die Kosten für den Netzaufbau/-betrieb, die Standort-Ertüchtigung, die Anbindung der kommunalen Leitstellen nach § 1 Absatz 4, und § 21, Absatz 1 FSHG sowie die Umrüstung der Landesfahrzeuge im Katastrophenschutz. Das Land finanziert den gesamten Betrieb und ermöglicht allen kommunalen Aufgabenträger eine kostenfreie Nutzung des Netzes.

Die Kommunen tragen die Umrüstung der Leitstellen, die Beschaffung der Endgeräte und stellen kommunale Standorte für Basisstationen kostenlos zur Verfügung. Spitzenverbände haben einen Musternutzungsvertrag zur Überlassung von Grundstücken erarbeitet (siehe Anlage 1). Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen die Übernahme des Nutzungsvertrages, sofern ein kommunales Grundstück zum Bau und Betrieb einer Funkanlage gebraucht wird.

Für das digitale BOS-Funknetz sind wesentlich weniger Basisstationen vorgesehen als für das bisherige analoge Funknetz für den BOS-Bereich oder GSM-Netz für den Mobilfunk. Im Bereich Meerbusch/Kaarst ist nur der in der Anlage beschriebene Standort geplant. Weitere Funkmasten sollen in Neuss, Düsseldorf und Krefeld errichtet werden. Für die Feuerwehr in Meerbusch als kommunaler Nutzer des BOS-Digitalfunk, die Rettungsdienste und die Polizei werden in Meerbusch durch den zentral im Stadtgebiet gelegenen Funkmast optimale Funkverbindungen zu erwarten sein.

Der Standort auf dem Gelände des Baubetriebshofes in Strümp hat sich bei der Standortsuche der Netzplaner des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) als optimal für die regionale Versorgung erwiesen. Standortalternativen, die von der Verwaltung z.B. auf dem alten Speicher an der Ladestraße in Osterath vorgeschlagen worden sind, sind nach Prüfung von den Netzplanern verworfen worden.

Für die Errichtung des Mastes wird ein Grundstücksteil von 10m x 10m (siehe Anlage 2) im westlichen Randbereich des neuen Baubetriebshofgeländes nahe der A 57 benötigt. Es ist ein Gitterrohrmast mit einer Gesamthöhe von 35 Metern vorgesehen. Es soll mit dem Land NRW vereinbart werden, dass der Mast gleichzeitig für die Anbringung von Richtfunkantennen der Stadt Meerbusch genutzt werden kann. Damit ist die Option gegeben, zukünftig für Richtfunkverbindungen zwischen den Verwaltungsstellen innerhalb des Stadtgebietes einen optimalen Antennenträger zu bekommen. Antennen weiterer kommerzieller Netzbetreiber sollen nicht angebracht werden. Die Entfernung zu den Wohngebieten beträgt über 200 Meter und wird als unbedenklich angesehen.

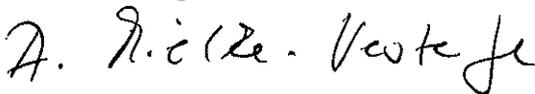
Lösung

Die Verwaltung schlägt vor, wie unter Begründung im Einzelnen dargestellt, zu entscheiden.

Kosten/Deckung

Durch die Maßnahme entstehen für die Stadt Meerbusch keine Kosten.

In Vertretung



Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete

Land Nordrhein-Westfalen
Standortnummer: 10 .. 100 ... X
.....



Nutzungsvertrag

Zwischen

.....
.....
.....

- nachfolgend „Kommune“ (bzw. hier und im folgenden „Kreis“) -

und

dem Land Nordrhein - Westfalen

vertreten durch den

Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein - Westfalen

- nachfolgend „Land“ genannt -

wird gemäß § 56 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Land beteiligt sich am Aufbau und Betrieb eines bundesweiten digitalen Funknetzes für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Das Land errichtet und unterhält zu diesem Zweck Funkanlagen.



§ 2 Überlassung

1. Die Kommune gestattet dem Land das in Anlage 1 bezeichnete Grundstück bzw. die dort bezeichnete Grundstücksfläche oder Räume (der "**Nutzungsgegenstand**") zum Bau und Betrieb einer Funkanlage. Die Kommune übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte-Beschaffenheit und Eignung des Grundstückes oder Gebäudes zum vorgesehenen Zweck. Das Land hat die zur Verfügung gestellten Flächen und Räumlichkeiten vor Vertragsabschluß besichtigt und übernimmt sie in dem ihm bekannten Zustand. Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahme ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in dem der jeweilige Zustand des Vertragsobjekts gemeinsam festgestellt ist.
2. Das Land beabsichtigt auf dem Nutzungsgegenstand eine Funkanlage zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 3 Nutzungsumfang

1. Die Kommune sichert den jederzeitigen ungehinderten Zugang zur Funkanlage zu.
2. Die Kommune überlässt dem Land alle für den Zugang zur Funkanlage erforderlichen Schlüssel in zweifacher Ausfertigung.
3. Soweit für den Zugang zum Nutzungsgegenstand, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Aufbau-, Demontage- oder Instandsetzungsarbeiten, die Mitbenutzung von Wegen, Zufahrten oder sonstigen Flächen außerhalb des Nutzungsgegenstandes, die sich im Eigentum der Kommune befinden, erforderlich ist, gestattet die Kommune dem Land die Mitbenutzung im erforderlichen Umfang. Dabei entstehende Schäden hat das Land auf eigene Kosten fachgerecht und ordnungsgemäß zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand oder zumindest einen wirtschaftlich vergleichbaren wieder herzustellen.
4. Das Land ist berechtigt, zur Sicherstellung des Zugangs auf seine Kosten einen Schlüsseltresor anzubringen. Der Standort des Schlüsseltresors wird im Abstimmung mit der Kommune festgelegt. Im Zweifel ist das Land berechtigt, einen Standort nach billigem Ermessen zu bestimmen.
5. Das Land ist berechtigt, die Funkanlage sowie zugehörige bauliche Anlagen zu ändern, insbesondere den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen, sowie im Hinblick auf zusätzliche Dienste oder neue

Land Nordrhein-Westfalen
Standortnummer: 10 .. 100 ... X
.....



Übertragungsstandards zu erweitern, solange dies im Rahmen des Nutzungsgegenstandes und des Nutzungsumfangs geschieht. Das Land verpflichtet sich jedoch, allen gesetzlichen/ behördlichen Auflagen und Erfordernissen gerecht zu werden. Sollte eine Anpassung oder Erweiterung der Anlage erforderlich werden, die ausschließlich auf kommunalem Recht beruht, wird die Kommune die Kosten dieser Anpassung tragen. Soll die Anlage auf Wunsch der Kommune erweitert oder angepasst werden, erfolgt dies durch eine gesonderte Vereinbarung und auf Kosten der Kommune.

6. Alle Rechte aus diesem Vertrag kann das Land von seinen Angestellten und sonstigen von ihm beauftragten Personen wahrnehmen lassen.
7. Kommune und Land sind sich darüber einig, dass der Einbau der Funkanlage in den Nutzungsgegenstand nur vorübergehend im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB erfolgt. Das Eigentum an der Funkanlage verbleibt daher beim Land. Bestehen aufgrund einzelner Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages Zweifel an der vorübergehenden Verbindung der Funkanlage mit dem Nutzungsgegenstand, so sind diese Bestimmungen dahingehend auszulegen, abzuändern oder neuzufassen, dass sie einer vorübergehenden Verbindung der Funkanlage mit dem Nutzungsgegenstand im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB nicht entgegenstehen.
8. Der Kommune stehen überdies keine Rechte an den eingebrachten Sachen zu, insbesondere wird § 562 Abs. 1 Satz 1 BGB (Vermieterpfandrecht) hiermit ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungsdauer

1. Die Nutzung beginnt am ...
2. Der Vertrag endet am ...

Eine Verlängerung durch das Land ist dreimalig um jeweils 5 Jahre möglich. Die Ausübung dieser Optionen ist spätestens 6 Monate vor Ende des Vertrages bzw. des Verlängerungszeitraums zu erklären; die Erklärung bedarf der Schriftform.

Der Vertrag verlängert sich im Übrigen jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine der Parteien mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Das gilt auch, wenn von einem Optionsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

3. Treten Umstände ein, die dazu führen, dass die Überlassung des

Land Nordrhein-Westfalen
Standortnummer: 10 .. 100 ... X
.....



Nutzungsgegenstandes zum vorgesehenen Zweck nicht mehr geeignet ist, kann das Land den Nutzungsvertrag fristlos kündigen. Dies insbesondere der Fall,

- wenn sich das unter § 1 beschriebene Projekt zur Errichtung eines bundesweiten digitalen Funknetzes derart ändert, dass das Land den Nutzungsgegenstand nicht mehr für den Zweck dieses Vertrages benötigt,
 - der Vertragszweck gemäß § 2 nicht erreichbar ist,
 - wenn der Betrieb der Funkanlage bzw. eine Baugenehmigung oder vergleichbare Erlaubnis mit Rechtsmitteln angegriffen wird, oder
 - das Land durch gerichtliche Entscheidung zum Rückbau verpflichtet wird.
4. Wenn die Kommune beabsichtigt, den Nutzungsgegenstand auf Dritte, insbesondere auf Private zu übertragen, oder wenn die Kommune beabsichtigt, den Nutzungsgegenstand durch baulichen Maßnahmen zu verändern, so dass der Nutzungsgegenstand als Standort für eine Funkanlage dauerhaft nicht mehr geeignet ist, kann die Kommune die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn sie für den bisherigen Nutzungsgegenstand dem Land unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die finanziellen Mittel zur Suche einen geeigneten Ersatzstandortes zur Verfügung stellt und darüber hinaus eine volle finanzielle Kompensation anbietet. Hierzu hat die Kommune vor oder mit dem Aufhebungsverlangen insbesondere (kumulativ) folgende Leistungen anzubieten bzw. nachzuweisen,
- Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Akquisition eines geeigneten Ersatzstandortes zum Aufbau und Betrieb eines Mobilfunknetzes für BOS
 - Eingliederung in die vorhandene Netzstruktur, so dass keine weiteren Mobilfunkstandorte verwirklicht werden müssen, um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten,
 - Übernahme sämtlicher Kosten durch die Kommune (Abbau am bisherigen und Aufbau am neuen Nutzungsstandort, Planungskosten etc.)
 - Kein auch nicht vorübergehendes Auftreten von Versorgungslücken.

Sollte das Nutzungsverhältnis auf Grundlage von § 4 Nr. 2 oder 4 Nr. 3 beendet werden, wird die Kommune keine Nichterfüllungsschäden (§ 7) gegenüber dem Land geltend machen. Eine weitergehende Haftung des Landes für sonstige Schäden bleibt davon unberührt und richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen gilt § 10.

5. Das Recht zur Kündigung beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.



§ 5 Errichtung

1. Das Land stimmt sich vor Baubeginn mit der Kommune über die Errichtung technischer und baulicher Anlagen sowie die Lage der Versorgungsleitungen ab.
2. Sollte eine Einigung bzw. Abstimmung zwischen den Parteien scheitern, so ist das Land berechtigt, die Lage der baulichen Anlage, der Versorgungsleitungen etc. unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Schonung in den Grundstücks- und/oder Gebäudebestand des Nutzungsgegenstandes nach billigem Ermessen zu bestimmen.
3. Das Land ist berechtigt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Schonung in den Grundstücks- und/oder Gebäudebestand des Nutzungsgegenstandes einzugreifen und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Errichtung der Funkfeststation erforderlich sind. Etwaig dadurch entstehende Schäden hat das Land nach Durchführung der Baumaßnahme auf eigene Kosten fachgerecht und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu beseitigen. Entsprechendes gilt im Falle der Änderung oder des Ausbaus bzw. im Falle des § 9.
4. Die Gestattung nach diesem Vertrag ersetzt nicht etwaig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für den Aufbau und den Betrieb der technischen und baulichen Anlagen einschließlich Zubehör oder sonst für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind. Für die Einholung dieser Genehmigungen vor Aufbau und Betrieb der Anlagen ist allein das Land zuständig. Es trägt die hierfür anfallenden Kosten. Die Kommune wird ihre Zustimmung zu den baulichen Maßnahmen oder sonstige sachdienliche Erklärungen auch gegenüber Dritten oder gegenüber Behörden abgeben, wenn diese zur Durchführung dieses Vertrages bzw. zur Verwirklichung der Funkanlage erforderlich sind oder die Durchführung bzw. Verwirklichung erleichtern. Falls dies über den zumutbaren Rahmen hinausgeht, ist die Kommune berechtigt, Erstattung ihrer angemessenen Kosten zu verlangen.
5. Das Land ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Hierzu gehört auch der Blitzschutz für die Funkanlage. Das Land verpflichtet sich, ein Blitzschutzkonzept für die Funkanlage zu erstellen, das sich in das vorhandene Gebäudeblitzschutzkonzept des Nutzungsgegenstandes einfügt. Soweit das Land ein solches Blitzschutzkonzept erstellt hat, ist es nicht verpflichtet, eine komplett neue Blitzschutzanlage entsprechend den anerkannten

Land Nordrhein-Westfalen
 Standortnummer: 10 .. 100 ... X



Regeln der Technik sowohl für die Anlage als auch für das Gebäude aufzubauen. Dem Land obliegt es ferner, auf seine Kosten alle mit dem Nutzungsgegenstand verbundenen Risiken, insbesondere auch bezüglich der von ihm gebrachten Gegenstände und Sachwerte der Funkanlage ausreichend zu versichern.

6. Sollte das Vorhaben bzw. die zugrunde liegenden Genehmigungen durch Dritte mit Rechtsmitteln angegriffen werden, stellt das Land die Kommune von den ihr hierdurch entstehenden Kosten und/oder Ansprüchen Dritter frei.
7. Das Land hat den Nutzungsgegenstand auf seine Kosten für seine Zwecke herzurichten. Dem Land obliegt es ferner, auf seine Kosten alle mit dem Nutzungsgegenstand verbundenen Risiken, insbesondere auch bezüglich der von ihm eingebrachten Gegenstände und die Sachwerte der Funkanlage ausreichend zu versichern.
8. Die Kommune gestattet dem Land, soweit möglich, in der Bauphase der Funkanlage alle erforderlichen Versorgungsleitungen (Strom- und Telefonleitungen) gegen Erstattung der Verbrauchskosten zu nutzen.

§ 6 Unterhaltung und Betrieb

1. Das Land ist zur Schonung des Nutzungsgegenstandes und zur Wahrung der Interessen der Kommune als Grundstückseigentümer verpflichtet.
2. Das Land wird die Energieversorgung der Funkanlage auf eigene Kosten und durch Abschluss eigener Versorgungsverträge sicherstellen. Hierzu erforderliche Stromanschlüsse, Leitungen und Zähler hat das Land auf eigene Kosten fachgerecht installieren zu lassen.
3. Das Land ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme der Funkanlage erhält die Kommune vom Land eine Kopie der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur.
4. Das Land wird die Funkanlage, die dazu gehörenden Anlagen sowie die Räumlichkeiten stets in verkehrssicherem Zustand halten. Es trägt ferner die Kosten für Reparaturen und Erneuerungen für die von ihm oder seinen

Land Nordrhein-Westfalen
Standortnummer: 10 .. 100 ... X
.....



Beauftragten verursachten Beschädigungen sowie die Schönheitsreparaturen in überlassenen Räumen.

5. Die Kommune wird darauf hingewiesen, dass eine vorübergehende Abschaltung der Anlage aufgrund der Bedeutung des Funknetzes zu keinem Zeitpunkt möglich ist. Sollten notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an dem Gebäude bzw. dem Nutzungsgegenstand erforderlich werden, oder sollten diese Instandhaltungsarbeiten durch das Vorhandensein der Funkanlage behindert werden, wird die Kommune das Land zwei Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme unterrichten. Das Land wird dann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Wochen entscheiden, ob eine Verlegung der Funkanlage erforderlich wird. Sollte dies der Fall sein, wird die Kommune dem Land ggf. einen mobilen Ersatzstandort für die Dauer der Maßnahme zur Verfügung stellen. Bevor ein solcher Ersatzstandort nicht nachgewiesen ist, darf mit den Sanierungsmaßnahmen nicht begonnen werden. Das Land verpflichtet sich, sämtliche Kosten der vorübergehenden Verlegung und der Wiedereinrichtung der Funkstation zu tragen.

§ 7 Nutzungsentgelt

1. Ein Nutzungsentgelt ist nicht geschuldet.
2. Das Land wird eine flächendeckende Funkversorgung für Fahrzeugfunkgeräte sowie eine zusätzliche flächendeckende Funkversorgung in Siedlungs- und Verkehrsflächen, mit einer Kantenlänge von 200m x 200m für Handsprechfunkgeräte in Kopfrageweise außerhalb von Gebäuden erhalten. Des Weiteren wird die Funkversorgung bei individuellen Standorten (Flughäfen, ICE-Bahnhöfe, JVA-Objekte, kerntechnische Einrichtungen) für Handsprechfunkgeräte der Art angepasst, dass dort innerhalb der Gebäude/Einrichtungen der Funkbetrieb in Gürtelhöhe stattfinden kann. Die kommunalen BOS in NRW können in dem oben beschriebenen und zu errichtenden Funknetz in den für sie durch die BDBOS frei gegebenen Gruppen in vollem Umfang kostenlos nutzen.
3. Die kommunalen BOS haben keinen Anspruch darauf, dass das Funknetz über den in Abs. 2 definierten Standard hinaus in einer bestimmten Dichte oder Qualität zur Verfügung gestellt wird und werden insoweit keine Mängelansprüche gegenüber dem Land geltend machen..



§ 8 Betriebskosten

1. Bis auf die Energiekosten entstehen keine Betriebskosten.
2. Die Energiekosten werden vom Land unmittelbar mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abgerechnet (§ 6 Abs. 2). Sollte das Land einen Notstromaggregat mitbenutzen, so sind die anteiligen Energiekosten von einem gemeinsam zu beauftragenden Sachverständigen mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung (§§ 317, 319 BGB) zu schätzen. Findet eine gemeinsame Beauftragung nicht statt, kann jede Partei die jeweils zuständige IHK zur Benennung eines Gutachters anrufen. Dieser entscheidet auf Antrag einer Partei mit verbindlicher Wirkung
3. In besonderen Einzelfällen können andere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 9 Übertragung auf Dritte

1. Die Kommune gestattet dem Land die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag auf andere rechtsfähige Einrichtungen der öffentlichen Hand oder private Dritte. Insbesondere ist das Land berechtigt, das Recht, die Funkanlage zu nutzen, im Rahmen eines Untergestattungsvertrages (Untermietvertrages) auf Dritte zu übertragen. Das Land wird dies der Kommune anzeigen. Die Kommune darf ihre Zustimmung nur widerrufen, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt (analog § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB).
2. Zahlt der Dritte ein Entgelt für die Übertragung gemäß Nr. 1, stehen der Kommune 30 % der Einnahmen netto zu.

§ 10 Beendigung

1. Bei Vertragsende ist das Land verpflichtet, auf seine Kosten die Funkanlage, und alle dazugehörenden, vom Land installierten Anlagen und Einrichtungen abzubauen und zu entfernen. Das Land hat den ursprünglichen oder, wenn dies nicht möglich ist, einen technisch und wertmäßig vergleichbaren Zustand wie bei Vertragsabschluss herzustellen.
2. Die Parteien können durch gesonderte Individualvereinbarung vereinbaren, dass die Funkanlage bzw. Teile davon auf dem Grundstück verbleiben, wenn die



Kommune ein Interesse an der Weiternutzung der Funkanlage geltend macht. Näheres regelt eine gesonderte zu treffende Vereinbarung. Eine Verpflichtung des Landes zum Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht jedoch nicht.

§ 11 Haftung

1. Das Land haftet der Kommune und Dritten gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden aus der Errichtung, der Wartung und dem Betrieb der Funkanlage.
2. Wird der Vertragsgegenstand teilweise oder vollständig zerstört und binnen angemessener Frist wieder hergestellt, so kann das Land die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen über die dann verbleibende Restlaufzeit dieses Vertrages verlangen; der Zeitraum zwischen Zerstörung und Wiederherstellung wird nicht auf die verbleibende Vertragslaufzeit angerechnet.

§ 12 Sonstiges

1. Die Kommune hat jegliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse an dem Nutzungsgegenstand, insbesondere die Überleitung in ein privates Rechtsverhältnis, dem Land unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Die Kommune verpflichtet sich, Brandlast erhöhende Baumaßnahmen im Umgebungsbereich der Funkanlage vor Baubeginn dem Land mitzuteilen.
3. Die Kommune wird den Nutzungsgegenstand in keiner Weise nutzen, die den Betrieb und die Sicherheit der Funkanlage des Landes stört, im übrigen gilt § 6 Nr. 5.

§ 13 Datenschutz/Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien stehen dafür ein, dass sie und alle Personen, die mit der Durchführung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten sowie aus dem Bereich der anderen Vertragspartei erlangte Informationen, soweit solche nicht offenkundig sind, weder an Dritte weitergeben noch in sonstiger Weise außerhalb dieses Vertrages verwenden. Diese



Verpflichtung besteht auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Maßgebend sind die in der Anlage 2 aufgeführten Begriffsbestimmungen.
2. Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls der Vertrag Lücken aufweisen sollte und die Vertragsziele infolge dessen nicht erreicht werden können. Der Vertrag ist dann durch eine dem Vertragszweck und den Vertragszielen entsprechende Bestimmung zu ersetzen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem Schriftformerfordernis gemäß §§ 578, 550, 126 BGB für langfristige Mietverträge und § 57 VwVfG NRW für öffentlich-rechtliche Verträge oder anderen Rechtsnormen (z.B. Gemeindeordnung) zu genügen und bis dahin den Nutzungsvertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der Schriftform vorzeitig zu kündigen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Nutzungsvertrags sowie dem Abschluss etwaiger Nachtrags-, Änderungs- und/ oder Ergänzungsvereinbarungen. Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag oder die Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen erforderlichenfalls inhaltsgleich neu abzuschließen.
5. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Land Nordrhein-Westfalen
Standortnummer: 10 .. 100 ... X
.....



Unterschriften:

....., den.....

....., den.....

.....
(Unterschrift BLB)

.....
(Unterschrift Kommune)

.....
(Name/n in Druckbuchstaben)

.....
(Name/n in Druckbuchstaben)

.....
(ggf. Stempel)

.....
(Stempel)

Anlagen zum Vertrag

1. Objektbeschreibung
2. Begriffsbestimmungen

Land Nordrhein-Westfalen
Standortnummer: 10 .. 100 ... X
.....



Anlage 1 zum Nutzungsvertrag:

Objektbeschreibung

Gebäude:

.....
(Straße/Nummer)

.....
(PLZ/Ort)

Überlassene Räume/Freifläche:

.....
(genaue Bezeichnung): Keller-, Wohn-, Abstell-, Speicherraum,
Garage, Dach- und Freifläche)

in Größe von insgesamtm².

Grundbesitz:

Grundbuch von:
Band:
Blatt:
Lfd. Nr. des Bestandsverzeichnisses:
Eingetragen beim Amtsgericht:
Gemarkung:
Flur:
Flurstück(e):

In der ersten Abteilung des Grundbuches ist/sind eingetragen:

.....

Land Nordrhein-Westfalen
Standortnummer: 10 .. 100 ... X
.....



Nutzungsumfang:
.....



Anlage 2 zum Nutzungsvertrag

Begriffsbestimmungen

1. Die Funkanlage ist die Einrichtung zur Verteilung, zum Senden sowie zum Empfang von Funksignalen. Über sie wird der unmittelbare Kontakt zu den Endgeräten der BOS hergestellt, die sowohl zum Empfang als auch zur Sendung von Nachrichten dienen.

Die Funkanlage umfasst ferner die erforderlichen technischen Ausrüstungen, um diese Signale direkt über Kabel oder indirekt von der Funkanlage aus über Richtfunk an Telekommunikationseinrichtungen zu übertragen.

Eine Funkanlage besteht insbesondere aus der Versorgungseinheit, der Antennenanlage, den Antennenträgern, den Kabelverbindungen zwischen Antennen- und Versorgungseinheit und Anschlüssen an das öffentliche/private Versorgungsnetz.

2. Die Versorgungseinheit besteht aus der Sende- und Empfangseinrichtung, der Stromversorgung (bestehend aus dem Anschluss an das Stromnetz, den Notstrombatterien und ggf. dem Einspeisepunkt NEA) und dem Übergabepunkt für die Einspeisung der Antennen.

Die Versorgungseinheit kann sowohl im Freien als auch in einem Raum untergebracht werden.

3. Die Antennenanlage besteht aus einer Konfiguration von Antennen und den dazugehörigen Verstärkern und Steuereinrichtungen. Es werden standortbezogen Flächen-, Stab- und/oder Richtfunkantennen installiert.

4. Ein Antennenträger besteht -

entweder

- aus dem Fundament und dem eigentlichen Mast (Der Mast steht auf dem Fundament).

oder

Land Nordrhein-Westfalen
Standortnummer: 10 .. 100 ... X
.....

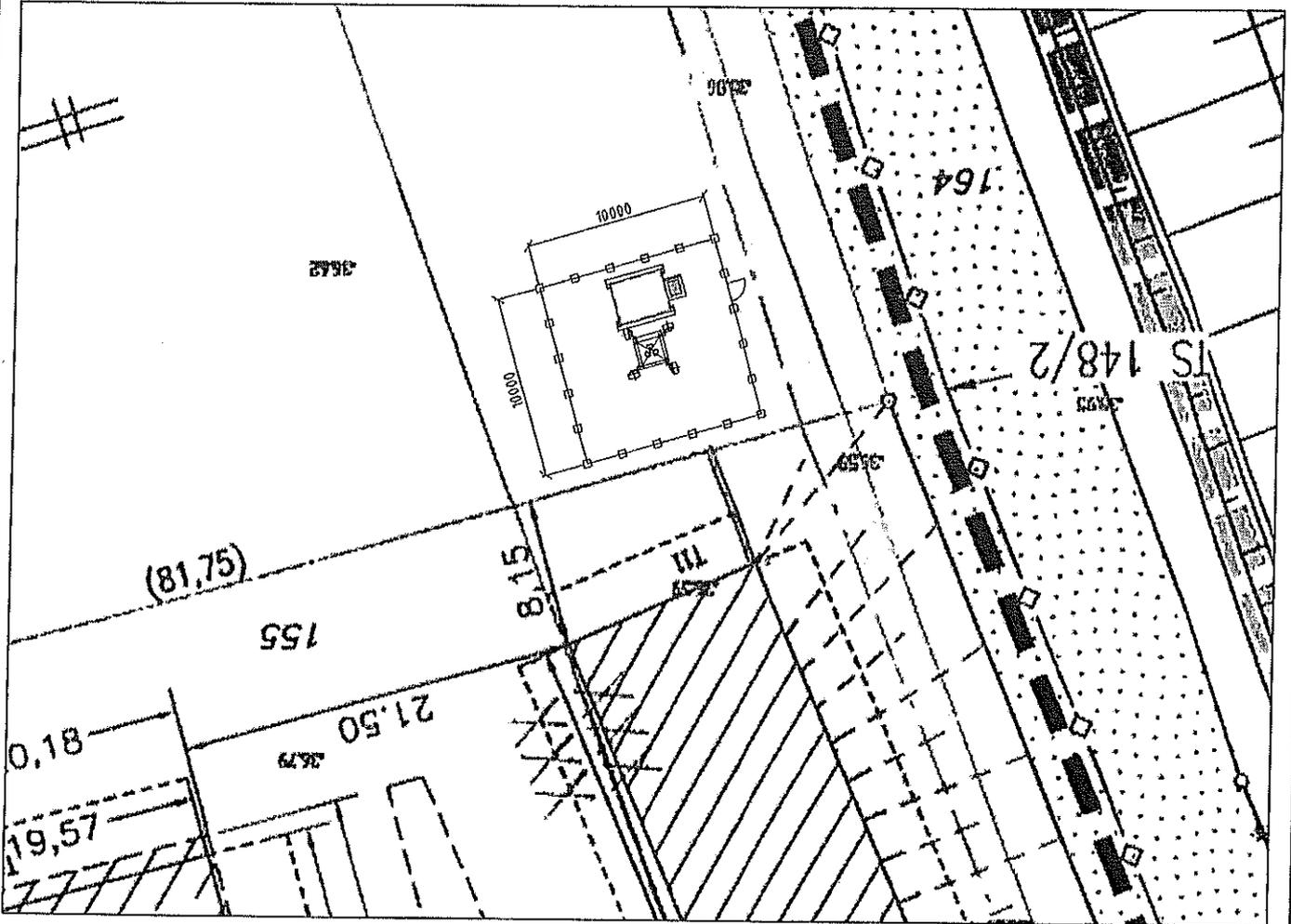


- aus einer an das Gebäude angepassten Konstruktion zur Aufnahme der Antennen.
5. Die Zuwegung ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen Straßennetz und der Funkanlage. Die Zuwegung muss so angelegt und befestigt sein, dass die Versorgung der Funkanlage, insbesondere notfalls der Austausch der Notstrombatterien, jederzeit sicher gestellt ist.
 6. Der Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz ist die Gesamtheit aller Leitungen, insbesondere Strom- und Nachrichtenleitungen, die erforderlich sind, um die Funkanlage an das öffentliche/private Netz anzuschließen.
 7. Als Verbindungseinrichtungen werden die Kabelverbindungen der Antennen-/versorgungseinheiten sowie der Anschluss an das öffentliche oder private Versorgungsnetz bezeichnet.

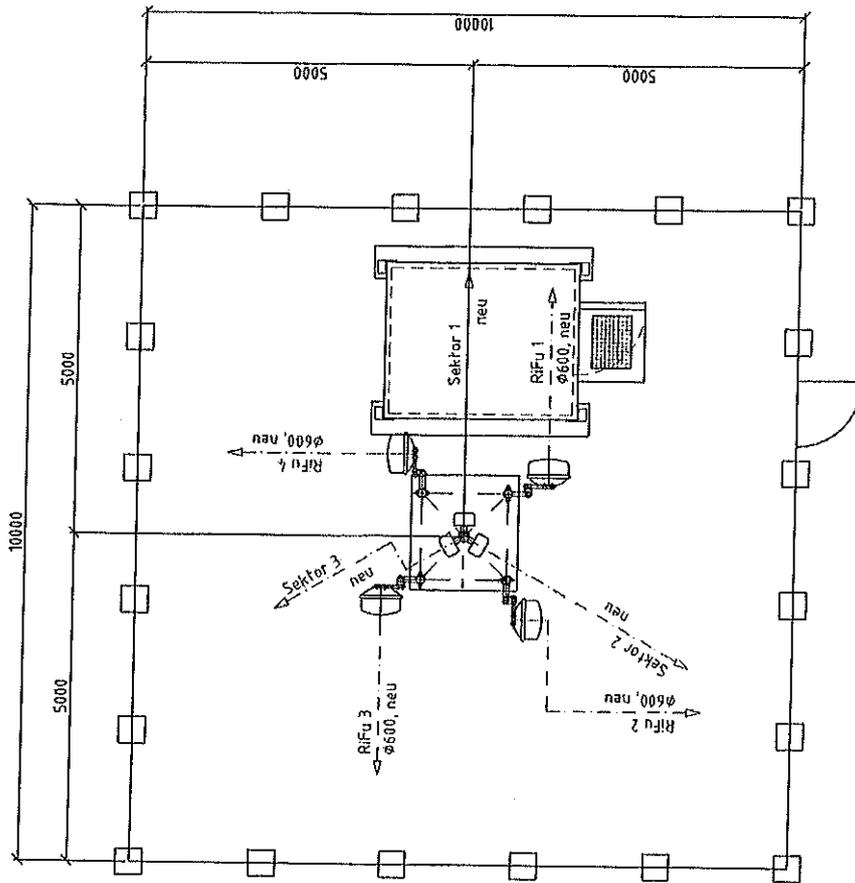


- Kindergarten oder -Tagesstätten angrenzend, siehe Zeichnung
- Schule angrenzend, siehe Zeichnung
- die Prüfung angrenzender Grundstücke ergab, dass dort keine Nutzung als Kindergarten oder -Tagesstätte bzw. Schule vorhanden ist
- sonstige, Bemerkungen

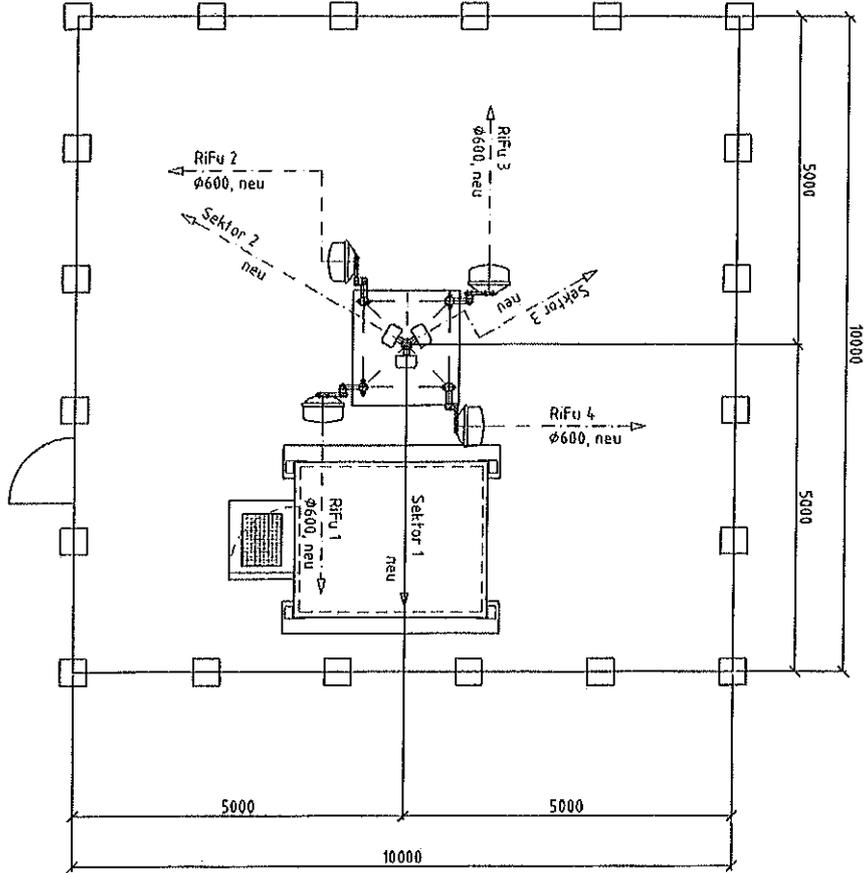
Koordinatengitter:
 Funknetzplanung
 RW 00° 00' 00,0"
 HW 00° 00' 00,0"
 m ü. NN



BLB NRW Düsseldorf Eduard-Schulze-Straße 1 40225 Düsseldorf		Blatt 3 von 8	Version: -
Projektierungsbüro:		Standortname: Am Strümpfer Busch Meerbusch	Bezeichnung: Lagepl. mit aml. Karte
Auftraggeber:	Standortname: Standortadresse:	XX XX - XX XX - XX XX - XX XX - X	
Erstellt: Datum:	Name:		
geprüft: freigegeben:	Standnummer:		
Maßstab: 1:250	Standnummer:		



Auftraggeber:		Projektierungsbüro:		BLB NRW Düsseldorf Eduard-Schulte-Straße 1 40225 Düsseldorf		Blatt	5
Ersteller	Datum	Name	Standortname:	Standortname	Standortname	von	8
erstellt:			Standortadresse:	Am Strümpfer Busch	Meerbusch	Version:	-
freigegeben:			Standortnummer:	XX XX X - X X X X - X X X X - X		Bezeichnung: Draufsichten	
Maßstab:	1:75						



Auftraggeber:		Projektierungsbüro:	
Ersteller:	Datum:	Standortname:	BLB NRW Am Strümper Busch 40225 Düsseldorf
geprüft:		Standortadresse:	
Freigegeben:		Meerbusch	
Maßstab: 1:75		Standortnummer:	Bezeichnung:
XXXX-XXXX-XXXX-XX			Draufsichten
		Risik	Version:
		5	-
		von	
		8	

